

Das P-Konto

Was ich über das P-Konto (Pfändungsschutzkonto) wissen muss

Sie haben das Recht, Ihr bestehendes Konto binnen 4 Arbeitstagen in ein P-Konto umzuwandeln. Damit erhalten Sie automatisch einen Freibetrag von **derzeit 1.500,00 € pro Kalendermonat**, der auch ohne Bescheinigung **geschützt ist**. Es macht keinerlei Unterschied, um welche Einkommensart es sich handelt, nur der Gesamtbetrag zählt!

Kann mein Freibetrag erhöht werden?

Ja, wenn Sie Natural- (die Personen wohnen bei Ihnen) oder Barunterhalt für andere Personen leisten und/oder Kindergeld auf dieses Konto eingeht, kann der Freibetrag wie folgt erhöht werden.

1500,00 €	Grundfreibetrag
2061,43 €	bei einer Unterhaltspflicht
2374,21 €	bei zwei Unterhaltspflichten
2686,99 €	bei drei Unterhaltspflichten
2999,71 €	bei vier Unterhaltspflichten
3312,55 €	bei fünf Unterhaltspflichten, jeweils zuzüglich Kindergeld.

Am Einfachsten erhalten Sie die Bescheinigung von uns. Aber auch der Arbeitgeber, das Jobcenter, Sozialleistungsträger & Rechtsanwälte dürfen die Bescheinigung ausstellen.

Wenn Ihnen Ihre Bank Geld nicht ausbezahlt, fragen Sie bitte **SOFORT** bei der Schuldnerberatung nach. **Streit am Bankschalter ist sinnlos, da die Bank häufig tatsächlich (zunächst) nicht auszahlen darf!**

Bitte melden Sie sich unter der Nummer **07131/3951-414**. Sie erhalten dann unser "Startschreiben" zur Unterschrift und wir besprechen, welche Unterlagen wir von Ihnen benötigen.

Grundsätzlich gilt:

Wir helfen Ihnen gerne im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten. Meist kann mit einem **FRISTGERECHTEN** Antrag oder den richtigen Unterlagen **eine Lösung erreicht werden**.

Die Bank selbst darf aber keine zusätzlichen Bedingungen für eine Kontoeinrichtung stellen.

In der Regel benötigen wir:

- diverse Unterschriften (Datenschutz etc.)
- Kontoauszug mit Namen, Kontonummer und evtl. Kindergeldgutschrift
- falls Sie Unterhalt bezahlen: Unterhaltstitel und Zahlungsnachweis
- für Kinder über 18 Jahren: Schul- und/oder Einkommensnachweis

Bitte melden Sie sich bei uns, wenn:

1. Ihnen die Bank die Nachzahlung von Sozialleistungen oder Lohn nicht auszahlt.
2. die Bank androht oder sich weigert, Ihnen Ihr Einkommen auszuzahlen.
3. die Bank sich weigert, Ihr Konto mit Minussaldo ("überzogenes Konto") in ein P-Konto umzuwandeln.

Was Sie sonst über das P-Konto wissen sollten:

Generell gilt:

1. Eine vorsorgliche Umwandlung ist nur sinnvoll, wenn die Bank Ihr Einkommen zur Reduzierung Ihres bestehenden Sollsaldos einbehält und Ihnen damit die Existenzgrundlage entzieht.
2. Im Falle einer Kontopfändung haben Sie 4 Wochen Zeit, Ihr Konto umzuwandeln. Der Schutz gilt rückwirkend. Erst danach werden die Gelder an den Gläubiger überwiesen.
3. Wenn Ihr Konto einen Minussaldo hat, muss die Bank diesen auf ein NEUES Kreditkonto umbuchen und Ihr aktuelles Konto in ein P-Konto umwandeln.
4. Schutz vor Pfändung und Verrechnung gibt es nur noch auf dem P-Konto.
5. Sie dürfen nur ein einziges P-Konto führen.
6. Ihr P-Konto wird an die Schufa gemeldet. Solange dort ein P-Konto eingetragen ist, bekommen Sie nirgendwo ein anderes P-Konto und haben auch keinerlei Pfändungsschutz auf einem anderen Konto.
7. Eine Erhöhung des Betrages geht nur über eine **BESCHEINIGUNG oder einen Gerichtsbeschluss**.
8. Sobald Ihr P-Konto gepfändet ist, können Sie pro Kalendermonat nur noch über Guthaben bis zur Höhe Ihres Freibetrages verfügen (alle Verfügungen am Geldautomat, Dauerauftrag, Überweisung, Lastschrift, etc. werden vom 01.-31. des Monats zusammengezählt).
9. **Zahlen Sie niemals Geld auf das P-Konto ein.** Es zählt auch als Gutschrift und verbraucht Ihren Freibetrag.
10. Das Kreditinstitut darf für die Führung des P-Kontos **keine erhöhten Gebühren** verlangen.

